



e Teil vom Dorf

Bürgergemeinde
Pratteln

Einbürgerungsreglement der Gemeinde Pratteln

vom 4. Dezember 2008

Die Bürgergemeindeversammlung der Gemeinde Pratteln beschliesst gestützt auf § 26 Absatz 1 des kant. Bürgerrechtsgesetzes ¹⁾ vom 21. Januar 1993:

A. Geltungsbereich

§ 1 Grundsatz

- 1 Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Pratteln.
- 2 Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

B. Voraussetzungen zur Einbürgerung

§ 2 Wohnsitz

- 1 Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt Wohnsitz in der Gemeinde sowie eine ununterbrochene Wohnsitzdauer in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuchs voraus:
 - a. bei Schweizer Bürgern und Bürgerinnen von 3 Jahren;
 - b. bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren.
- 2 Aus achtenswerten Gründen kann vom Erfordernis des Wohnsitzes oder einer bestimmten Wohnsitzdauer in der Gemeinde abgesehen werden.

§ 3 Integration

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person ausländischer Staatsangehörigkeit:

- a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie sich mit den Menschen in der hiesigen Gesellschaft gut verständigen kann und amtliche Texte versteht ²⁾;
- b. in die hiesigen und schweizerischen Verhältnisse integriert ist, somit am sozialen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnimmt und Kontakte mit der schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- c. mit den hiesigen und schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;

¹⁾ Systematische Gesetzessammlung (SGS) 110

²⁾ Sprachniveau B1 gemäss Europ. Sprachenportfolio

- d. sich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt;
- e. die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte, respektiert.

§ 4 Leumund

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person:

- a. einen guten strafrechtlichen und finanziellen Leumund besitzt;
- b. den privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommt.

C. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

§ 5 Voraussetzung und Verfahren

- 1 Die Bürgergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Bürgerrates das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- 2 Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht von Pratteln bereits besitzt, verliehen werden.
- 3 Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.
- 4 Die Sicherheitsdirektion leitet die Durchführung des Verfahrens. Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung sind sinngemäss anwendbar.

D. Verfahren

§ 6 Gesuchseinreichung

- 1 Gesuche von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Bürgerrat schriftlich einzureichen.
- 2 Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.

§ 7 Prüfung der Voraussetzungen

- 1 Der Bürgerrat prüft hinsichtlich Schweizer Bürger und Bürgerinnen das Gesuch und übermittelt dieses innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Sicherheitsdirektion. Ablehnende Anträge sind zu begründen. Dem Bewerber oder der Bewerberin ist diese Begründung mitzuteilen.

- 2 Der Bürgerrat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Integration und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung der Aufforderung des Kantons seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion mit.

§ 8 Abstimmung

- 1 Liegt die Bewilligung der Sicherheitsdirektion zur Bewerbung um das Gemeindebürgerrecht vor, unterbreitet der Bürgerrat das Gesuch um Einbürgerung innert 6 Monaten seit deren Erteilung der Bürgergemeindeversammlung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung und nennt die Höhe der Gebühr.
- 2 Die Bürgergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch in offener Abstimmung, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst.
- 3 Die Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 9 Abstimmungsprotokoll

- 1 Der Bürgerrat hat das Abstimmungsprotokoll innert 30 Tagen der Sicherheitsdirektion zu übermitteln und die Höhe sowie die Bezahlung der Gebühr bekannt zu geben.
- 2 Der Bürgerrat teilt die rechtswirksamen Einbürgerungen der Bürgergemeindeversammlung mit.

E. Gebühren

§ 10 Bemessung, Umfang und Zuständigkeit

- 1 Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal Fr. 2'000.
- 2 Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwändigen Fällen um maximal Fr. 1'000 erhöht werden.
- 3 Der Bürgerrat ist zuständig für die Bemessung der Gebühr. Sie wird pro Gesuch festgelegt.
- 4 Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:
 - a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
 - b. Nichterteilung der kantonalen und eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
 - c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
 - d. Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

§ 11 Indexierung

- 1 Die in § 10 Absätze 1 und 2 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.
- 2 Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand vom 1. Juli 2008 (= 104.2 Punkte, Basis Dezember 2005 = 100).

§ 12 Kostenvorschuss und Rechnungsstellung

- 1 Der Bürgerrat erhebt bei der Einreichung des Gesuchs einen Kostenvorschuss. Die Höhe des Betrags übersteigt die Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr nicht. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet wird, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.
- 2 Die vollständige Gebühr muss unter Vorbehalt von Absatz 3 zwei Wochen vor der Abstimmung an der Bürgergemeindeversammlung beglichen sein.
- 3 Wird das Verfahren vorzeitig gemäss § 10 Absatz 4 beendet, so wird die bis dahin aufgelaufene Gebühr nach Abschluss in Rechnung gestellt.

§ 13 Gebührenerlass

Der Bürgerrat kann die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts auf Gesuch hin bei Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalls ganz oder teilweise erlassen.

F. Schlussbestimmungen

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

- 1 Das Einbürgerungsreglement vom 7. Juni 1994 wird aufgehoben.
- 2 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion in Kraft.

Im Namen der Bürgergemeindeversammlung:

Die Präsidentin: Die Verwalterin:

Elsbeth Bielser

Elisabeth Foley